

Örtliche Bauvorschrift aufgrund § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung in der Fassung vom 8. August 1995 (Gesetzblatt S. 617) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577, 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (Gesetzblatt S. 161)  
- gemeindliche Stellplatzsatzung

§ 1

"Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Gemeinde Plüderhausen mit den Gemarkungsflächen Plüderhausen, Walkersbach und Aichenbachhof, jedoch ohne den sog. Außenbereich (§ 35 BauGB) und ohne die nachstehend aufgelisteten Bebauungsplangebiete: "Gewerbegebiet Ost (Waldhäuser Straße)", "Niederwiesen - Änderung und Erweiterung", "Reisersberg", "Heusee I (mit allen Änderungen)", "Heusee II", "Rank-Sold", "Rank-Änderung", "Rank-Erweiterung (Rank West)" und "Jakob-Schüle-Straße Süd".

§ 2

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße wie folgt festgesetzt:

- a) bei einer Wohnfläche bis zu 50 m<sup>2</sup>: 1 Stellplatz/Wohnung
- b) bei Wohnflächen zwischen 50 m<sup>2</sup> und 110 m<sup>2</sup>:  
1,5 Stellplätze/Wohnung
- c) bei Wohnungen über 110 m<sup>2</sup>: 2 Stellplätze/Wohnung

Halbe Stellplätze im Gesamtergebnis sind aufzurunden.

Für die Berechnung der Wohnflächen gelten die §§ 42-44 der 2. Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 (Bundesgesetzblatt I S. 2178) mit der Maßgabe, daß § 44 Abs. 2 und 3 keine Anwendung finden und Wintergärten, Schwimmbäder u.ä. im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht angerechnet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.



**Genehmigt**  
gem. Erlaß des  
Landratsamtes  
Rems-Murr-Kreis

vom 22. JULI 1996

gez.  
beurkundet

Kaufmann

*Meyer*  
Ruppert